

HDF KINO e.V. • Poststr. 30 • 10178 Berlin

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Referat KM 56 – Wirtschaftliche Filmförderung
z. Hd. Herrn Dr. Castenholz
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Poststraße 30
10178 Berlin

Telefon: 030 - 23 00 40 41
Telefax: 030 - 23 00 40 26

E-Mail: info@hdf-kino.de
Internet: www.hdf-kino.de

Vorstand:
Christine Berg (Vors.)
Carolin Lindenmaier (1. Stellv.)
Jonas von Fehrn-Stender (2. Stellv.)

Per Mail an: KM56@bkm.bund.de

Berlin, 13.05.2026

Stellungnahme zum MedienInvestVG: Entwertung des Kinofilms abwenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HDF KINO sieht im vorliegenden Referentenentwurf zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter (MedienInvestVG) eine strukturelle Entwertung des deutschen Kinofilms sowie des Kinostandorts Deutschland. Dies wäre nicht nur kulturpolitisch ein unhaltbarer Verlust.

Indem Investitionen in Kinofilme lediglich als Option am Rande behandelt und substanzielle Anreize für eine Kinofilmproduktion bzw. -auswertung fehlen, ignoriert der Entwurf die zentrale Rolle des Kinos im Ökosystem der Filmbranche. Gerade für den deutschen und europäischen Film ist der Start im Kino noch immer die beste Chance auf Sichtbarkeit, gesellschaftliche Wirkung und wirtschaftlichen Erfolg.

Kino ist – nach wie vor – die Lokomotive der Filmwirtschaft. Nur hier sind für unabhängige Produzenten hohe Gewinnmargen möglich, die in die Refinanzierung neuer Werke fließen können.¹ Ein rückläufiger Kinomarkt schwächt hingegen die langfristige finanzielle Stabilität unabhängiger Produzenten² – also genau jene Akteure, die das MedienInvestVG stärken will.

¹ Martin Moszkowicz: Der Markt ist ehrlicher geworden, in: Spiegel 20 I 2026 [„Gerade mit dem Kino hat man, wenn man es richtig macht, viele Profitmöglichkeiten. Das unterscheidet Kino fundamental von Streaming und Fernsehen, wo man die erfolgreichste Produktion der Welt abliefern kann und trotzdem kaum verdient“]

² Vgl. Goldmedia: Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklungen der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, 2022, S.93.

Wir fordern daher dringend Nachbesserungen in den folgenden Kernpunkten:

A) § 4 Abs. 1 – Subquoten ohne Kinopflicht: Die Lücke im System

Regelungsinhalt: § 4 Abs. 1 definiert drei verbindliche Subquoten: mindestens 60 % für neue Werke (Nr. 1), mindestens 80 % mit deutscher kultureller Prägung (Nr. 2) und mindestens 70 % von unabhängigen Filmherstellern (Nr. 3). Der Gesetzentwurf statuiert damit eine differenzierte Steuerungsarchitektur hinsichtlich der Aktualität der Werke, ihrer kulturellen Herkunft und der wirtschaftlichen Struktur der Produzenten.

Auffällig ist, dass für alle diese Dimensionen eine Pflichtquote eingeführt wird, während die Form der Auswertung keinerlei regulatorische Rolle spielen soll.³ Dabei ist Kino nicht nur das einzige Medium, das Filme als kollektives, öffentliches Erlebnis ermöglicht, das kulturelle Rezeption im sozialen Kontext stiftet und das entscheidend für die gesellschaftliche Wahrnehmung ist. Kino spielt darüber hinaus die zentrale Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg eines Films und seiner Hersteller. Und damit für den Gesamterfolg der Filmreform.

Zwar räumt der Referentenentwurf in seiner Begründung ein, dass Kinoproduktionen als kulturell bedeutsame Kategorie audiovisueller Werke sowie als besondere Kunstform eine herausgehobene Stellung einnehmen und mit der kulturellen Identität in Deutschland eng verbunden sind, jedoch fehlt die Übersetzung in entsprechende Rechtspflichten. Ohne zielgenaues Steuerungsinstrument werden jedoch die Investitionen der Mediendiensteanbieter kaum in die Produktion von Kinofilmen fließen, da international skalierbare Exklusivhalte für ihre Plattformen von größerem Wert sind.⁴ Dadurch steigt nicht nur der Druck auf die anspruchsvolle Finanzierung solcher Produktionen, es fehlt auch ein Stück kultureller Vielfalt für die Zuschauerinnen und Zuschauer.⁵

Eine kinospezifische Subquote ist deshalb das geeignete Instrument, um die den Kinofilm gefährdende Verlagerung der Investitionen auf für die VoD-Dienstangebote besonders kompatible Serien entgegenzuwirken und die Stellung des Kinofilms vor dem Hintergrund auch im Fernsehen rückläufiger Investitionen für den Kinofilm abzusichern.⁶

Das im Auftrag der BKM erstellte Rechtsgutachten bestätigt die grundsätzliche Zulässigkeit von Investitions-Subquoten – explizit auch für eine Kinoquote. Es empfiehlt, die Verhältnismäßigkeit durch eine moderate Höhe zu garantieren, damit Diensteanbieter nicht Kinofilme aus Umsatzerträgen anderer Angebotsinhalten entgegen ihrem Gestaltungskonzept fremdfinanzieren müssen.⁷

Unser Vorschlag: Ergänzung von § 4 Abs. 1 um eine Nummer 4 mit einer verpflichtenden Kino-Mindestsubquote von 20 % der Hauptquote.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 (neu): „mindestens 20 Prozent für Investitionen in die Herstellung neuer europäischer audiovisueller Werke aufgewendet werden, die unter Einhaltung der Sperrfrist gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 1 des Filmförderungsgesetzes im Kino ausgewertet werden.“

Hinweis: Sollte eine pauschale Subquote politisch nicht durchsetzbar sein, regen wir eine umsatzanteilige Kinoquote als Alternative an, wie sie bereits im Rechtsgutachten vorgeschlagen

³ In Frankreich wird es genau umgekehrt gehandhabt. Hier ist die Höhe der Gesamtinvestitionsverpflichtung der Streamer an die Dauer des eingehaltenen Kinofensters gebunden.

⁴ Vgl. Goldmedia (2022), S. 130.

⁵ Vgl. Goldmedia (2022), S. 89.

⁶ Vgl. Cornils: Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, 2023, S. 176.

⁷ Vgl. Cornils (2023), S. 23.

war.⁸ Dieses Modell knüpft die Investitionspflicht direkt an die wirtschaftliche Nutzung des Kinofilms und schafft so eine belastbare Sachverbindung zwischen Ertrag und Reinvestitionspflicht.

B) § 4 Abs. 2 – Faktor 1,5 für Kinoproduktionen: Anreiz ohne Wirkungsgarantie

Regelungsinhalt: § 4 Abs. 2 sieht vor, dass Investitionen in neue europäische audiovisuelle Werke, die unter Einhaltung der Sperrfrist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 FFG im Kino ausgewertet werden, bei der Erfüllung der Subquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden.

Positiv zu vermerken ist, dass der Kinobezug über die FFG-Sperrfrist operationalisiert wird, was eine echte Herausbringungspflicht im Kino garantiert. Neben dem Aspekt der Freiwilligkeit, deren Wirkung wie oben ausgeführt auch von Experten stark angezweifelt wird, ist jedoch vor allem die Höhe des Faktors nicht ausreichend, um einen echten Anreiz und damit Hebel für Kinofilmproduktionen zu gewährleisten. Die Aussicht, dass Mediendienstanbieter ihre gesamte Investitionspflicht erfüllen, ohne einen einzigen Cent in einen Kinofilm zu investieren, konterkariert eine ganzheitlich gedachte Filmreform.

Anreizfaktoren werden in der einschlägigen Literatur erst dann als verhaltenssteuernd wirksam bewertet, wenn sie die Entscheidungsrechnung der Adressaten spürbar verändern. Hierzu ist der Faktor 1,5 zu gering angesetzt. Besonders kritisch kommt hinzu, dass § 4 Abs. 3 Investitionen in Kinderfilme mit demselben Faktor privilegiert wie den Kinofilm. Damit setzt der Entwurf Kinofilm und Kinderfilm auf eine Stufe. Eine Gleichstellung, die weder wirtschaftlich noch systematisch überzeugt.

Der Kinofilm ist das Leitmedium der gesamten Filmwirtschaft. Er ist das risikoreichste Format in der audiovisuellen Produktion, erfordert die größten Investitionen, trägt das höchste Marktrisiko und steht am Beginn der gesamten Verwertungskette, von der alle anderen Auswertungsstufen profitieren. Der Entwurf erkennt das selbst an, wenn er das „besonders große wirtschaftliche Risiko“ von Kinoproduktionen hervorhebt. Der Kinderfilm hingegen ist – bei aller kulturellen Bedeutung – ein Format unter vielen.

Unser Vorschlag: Sollte der Gesetzgeber – entgegen unserem Hauptvorschlag einer Pflichtsubquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 – am Faktormodell festhalten, ist die Anhebung auf mindestens 2,0 die notwendige Mindestbedingung. Nur ein Faktor, der die Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich spürbar verschiebt, kann die strukturelle Benachteiligung des Kinofilms im Wettbewerb um Plattform-Investitionen annähernd ausgleichen.

C) § 9 – Branchenvereinbarungen: Kinos am Verhandlungstisch

Regelungsinhalt: § 9 ermöglicht Mediendienstanbietern, bei einer Investitionszusage von mindestens 12 % des Nettoumsatzes Branchenvereinbarungen mit „repräsentativen Vereinigungen der Hersteller“ zu schließen und von den gesetzlichen Subquoten abzuweichen.

Der Verhandlungsrahmen ist auf das Verhältnis zwischen Plattformen und Produzenten beschränkt. Kinobetreiber – als unverzichtbare Glieder der filmwirtschaftlichen Wertschöpfungskette und als die Branchenakteure, die die Auswertungsrealität am unmittelbarsten erleben – sind nicht Teil dieses Verhandlungsrahmens.

⁸ Vgl. Cornils (2023), S. 23

Unser Vorschlag: § 9 Abs. 1 sollte ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, dass repräsentative Kinoverbände an Branchenvereinbarungen beteiligt werden können.

Wir bitten um Berücksichtigung der oben aufgeführten Änderungsvorschläge und stehen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Christine Berg
Vorstandsvorsitzende HDF KINO e.V.



Carolin Lindenmaier
stv. Vorstand HDF KINO e.V.